

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/20429, 19/22081, 9/22346 Nr. 1.22, 19/24039 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Thomas Jurk, Volker Münz, Karsten Klein,
Heidrun Bluhm-Förster und Anja Hajduk**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Sie sind im Haushalt der Bundesnetzagentur zu verankern. Diese Kosten umfassen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Fall der Durchführung zusätzlicher dynamischer Gebotsverfahren.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels um insgesamt 5 Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Zudem ergibt sich durch die Einführung zusätzlicher Ausschreibungen bzw.

durch die Erhöhung der Zahl ausgeschriebener Flächen ein Mehraufwand für die anschließende Durchführung der jeweiligen Planfeststellungs- und Vollzugsverfahren sowie im Zusammenhang mit der maritimen Raumordnung.

Die jährlichen Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie werden insgesamt auf ca. 41,45 Mio. Euro im Jahr 2021, ca. 56,45 Mio. Euro im Jahr 2022, ca. 76,45 Mio. Euro im Jahr 2023 und ca. 56,45 Mio. Euro ab dem Jahr 2024 geschätzt. Die verschiedenen Kostenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 13,59 Mio. Euro jährlich.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und im Einzelplan 06 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ausgeglichen werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat für die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für die Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung den Personalmehrbedarf ermittelt. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf neuen Stellen oder Personalmehrkosten von 664.000 Euro im Jahr. Außerdem sind Ressourcen für Gutachten von geschätzt 500.000 Euro jährlich anzusetzen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Mio. Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Mio. Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Mio. Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Mio. Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Mio. Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Mio. Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Mio. Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten (Personal- und Sachmittelkosten) nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden. Sollten die Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken können, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich der Voruntersuchung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Flächenentwicklungsplans, der Planfeststellung und Überwachung sowie der Querschnittsaufgaben soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt

für Naturschutz für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro.

Der Bundeshaushalt wird durch die entstehenden Mehrkosten bei Personal- und Sachmitteln des Bundesamts für Naturschutz nicht belastet, da auch die insoweit entstehenden Kosten durch Gebühren gedeckt werden können. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundesamts für Naturschutz soll im Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ausgeglichen werden.

Als Einvernehmensbehörde hinsichtlich der Belange des Schiffsverkehrs wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an allen Verfahrensschritten der Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Mehrkosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden anhand der Erfahrungen mit bisherigen Verfahren auf jährlich insgesamt 367.171 Euro geschätzt. Das entspricht einem Personalmehrbedarf von 4,3 Stellen.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgeglichen werden.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Teil 5 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entsteht in erster Linie bei der Bundesnetzagentur als durchführende Behörde. Der Verwaltungsaufwand umfasst dabei insbesondere die Auszahlung der Braunkohlekompensation und die damit verbundenen Prüf- und Überwachungspflichten.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von 870.400 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von 248.500 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 314.411 Euro. Es entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalbedarf von fünf Stellen im höheren Dienst und fünf Stellen im gehobenen Dienst.

Gemäß der Personalbedarfsermittlung bedeuten die zusätzlichen Aufgaben einen Erfüllungsaufwand von 870.400 Euro für fünf Stellen im höheren Dienst und fünf Stellen im gehobenen Dienst für die jährlich wiederkehrenden Fachaufgaben. Auf Grundlage der jährlich wiederkehrenden Personalkosten für die eigentliche Fachaufgabe entstehen rechnerisch personenbezogene Sacheinzelkosten in Höhe von rund 248.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von rund 314.411 Euro.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

	Bedarf	Personal- kosten (in Euro)	Summe Per- sonalkosten (in Euro)	Sacheinzel- kosten (in Euro)	Gemein- kosten (in Euro)	Summe (in Euro)
Maritime Raumord- nung	1 x A14	101.048	101.048	22.600	34.745	158.393
	7 x A13h	89.415	625.905	158.200	220.332	1.004.437
	1 x A9m	62.613	62.613	22.600	23.944	109.157
Flächen- entwick- lungs-plan	8 x A13h	89.415	715.320	180.800	251.808	1.147.928
Flächenvor- untersu- chung	4 x A14	101.048	404.192	90.400	138.980	633.572
	17,5 x A13h	89.415	1.564.763	395.500	550.830	2.511.093
Planfest- stellung und Überwa- chung	9 x A14	101.048	909.432	203.400	312.705	1.425.537
	37 x A13h	89.415	3.308.355	836.200	1.164.612	5.309.167
	2 x A12	82.676	165.352	45.200	59.164	269.716
	0,5 x A9m	62.613	31.306	11.300	11.972	54.579
	2 x A6m	44.398	88.796	45.200	37.652	171.648
Querschnitt	3 x A11	75.795	227.385	67.800	82.947	378.132
	3 x A9m	62.613	187.839	67.800	71.832	327.471
	1 x A6m	44.398	44.398	22.600	18.826	85.824
gesamt	96 Stellen		8.436.704	2.169.600	2.980.349	13.586.653

Tabelle 1a: Übersicht des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Anhebung des Ausbauzieles von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt

	Bedarf	Personal- kosten (in Euro)	Summe Per- sonalkosten (in Euro)	Sacheinzel- kosten (in Euro)	Gemein- kosten (in Euro)	Summe (in Euro)
Flächen-ent- wicklungs-plan	3 x A13h	89.415	268.245	67.800	94.428	430.473
Flächenvor- untersuchung	2 x A14	101.048	202.096	45.200	69.490	316.786
	6 x A13	89.415	536.490	135.600	188.856	860.946
Planfest-stel- lung und Überwachung	2 x A14	101.048	202.096	45.200	69.490	316.786
	8 x A13	89.415	715.320	180.800	251.808	1.147.928
	1 x A6m	44.398	44.398	22.600	18.826	85.824
gesamt	22 Stellen		1.968.645	497.200	692.898	3.158.743

Tabelle 1b: Gesonderte Darstellung (Differenz zwischen 17 und 20 Gigawatt, Teil von Tabelle 1a)

	Bedarf	Personal- kosten (in Euro)	Summe Personal- kosten (in Euro)	Sachein- zelkosten (in Euro)	Gemein- kosten (in Euro)	Summe (in Euro)
Ausschreibung von Flächen nach § 67a WindSeeG	1 x A14	101.048	101.048	22.600	34.745	158.393
	2 x A13	89.415	178.830	45.200	62.949	286.979
	2 x A9m	62.613	125.226	45.200	47.888	218.314
gesamt	5 Stellen		405.104	113.000	145.582	663.686

Tabelle 1c: Gesonderte Darstellung für die Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen nach § 67 a WindSeeG

	Bedarf	Perso- nalkos- ten (in Euro)	Summe Personal- kosten (in Euro)	Sachein- zel-kos- ten (in Euro)	Gemein- kosten (in Euro)	Summe (in Euro)
Maritime Raumord- nung	1 x A14	101.048	101.048	22.600	50.995	174.643
	3 x A13	89.415	268.245	67.800	143.178	479.223
	1 x A12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
	1 x A9m	62.613	62.613	22.600	45.918	131.131
Flächenhent- wicklungs- plan	2 x A13	89.415	178.830	45.200	95.452	319.482
	1 x A12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
Flächenvor- untersuchung	2 x A13	89.415	178.830	45.200	95.452	319.482
	1 x A12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
Planfeststel- lung und Überwa- chung	3 x A14	101.048	303.144	67.800	152.985	523.929
	3 x A13	89.415	268.245	67.800	143.178	479.223
	1 x A12	82.676	82.676	22.600	45.832	151.108
	3 x A6m	44.398	133.194	67.800	118.116	319.110
Netzausbau	1 x A14	101.048	101.048	22.600	50.995	174.643
	1 x A13	89.415	89.415	22.600	47.726	159.741
gesamt	24 Stellen		2.015.316	542.400	1.127.323	3.685.039

Tabelle 2: Darstellung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die naturschutz-fachlichen und -recht-lichen Prüfungen durch das Bundesamt für Naturschutz

	Bedarf	Stellen	Personen- tage	Lohnersatz (in Euro)	Summe (in Euro)
Maritime Raum- ordnung	1 x A13/A14	0,1	22	65,40	11.510
Flächenentwick- lungsplan	1 x A12	0,1	22	43,40	7.638
	1 x A13/A14	0,1	22	65,40	11.510
Flächenvorunter- suchung	1 x A12	0,2	44	43,40	15.277
Planfest- stellung und Überwachung	1 x A12	1	220	43,40	76.384
	1 x A12	1	220	43,40	76.384
	1 x A12	1	220	43,40	76.384
	1 x A13/A14	0,6	132	65,40	69.062
Querschnitt/ neue Nutzungen	1 x A13/A14	0,2	44	65,40	23.021
gesamt		4,3	946		367.171

Tabelle 3: Darstellung des zusätzlichen Aufwands der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Bedarf	Summe Personal- kosten (in Euro)	Sacheinzel- kosten (in Euro)	Gemeinkostenzuschlag (in Euro)		Summe (in Euro)
			Zuschlag Personalein- zelkosten	Zuschlag Sacheinzel- kosten	
5 x höherer Dienst	523.200	124.250	147.019	34.914	829.383
5 x gehobe- ner Dienst	347.200	124.250	97.563	34.914	603.927
10 Stellen	870.400	248.500	244.582	69.829	1.433.311

Tabelle 4: Darstellung des zusätzlichen Aufwands der Bundesnetzagentur für die Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung

Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ aufgeführt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz wird eine Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt Leistung bis 2030 vorgesehen, so dass die dazu benötigten Flächen zusätzlich ausgeschrieben werden. Hinzu kommt die Aufnahme eines Langfristziels bis 2040, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft erhöht sich gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. um durchschnittlich 9,2 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand setzt sich aus Kostenanteilen für die Angebotserstellung sowie für die Bereitstellung der Sicherheitsleistung zusammen. Zu beachten ist, dass ein Anteil von fast 73 Prozent dieser Kosten aus Sicherheitsleistungen besteht, die nach Durchführung der Ausschreibung bzw. nach erfolgreicher Realisierung der Projekte zurückerstattet werden.

Dieser Aufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

Die Ausgleichsregelung in § 10a kann grundsätzlich von einer Anzahl von insgesamt 18 Projekten in der Zone 3 der ausschließlichen Wirtschaftszone in Anspruch genommen werden, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt und die genannten Fristen eingehalten werden. Aufgrund dieser begrenzten Gesamtzahl und der Befristung der Regelung handelt es sich um einen einmaligen Aufwand.

Durch die Beantragung eines Ausgleichs nach § 10a entsteht den betroffenen Unternehmen demzufolge ein einmaliger zusätzlicher Aufwand. Der zeitliche Aufwand wird auf fünf Personentage pro Projekt und Antrag geschätzt, zu einem durchschnittlichen Lohnsatz von 34,50 Euro pro Stunde. Daraus ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 24.840 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt 60,74 Mio. Euro, davon 18,54 Mio. Euro Personalkosten und 42,2 Mio. Euro Sachkosten. In den Jahren 2021 und 2023 ergeben sich einmalig abweichende Sachmittelkosten – im Jahr 2021 15 Mio. Euro weniger, im Jahr 2023 20 Mio. Euro zusätzlich – von im Saldo 5 Mio. Euro.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 235.459 Euro, davon 152.169 Euro Personaleinzelkosten (1,4 Stellen im höheren Dienst), pauschale Sachmittelkosten in Höhe von 31.640 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 51.650 Euro. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 280 Personentagen im Jahr. Diese

Kosten enthalten den zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle der Durchführung zusätzlicher, dynamischer Gebotsverfahren.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Teil 5 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entsteht in erster Linie bei der Bundesnetzagentur als durchführender Behörde. Der Verwaltungsaufwand umfasst dabei insbesondere die Auszahlung der Braunkohlekompensation und die damit verbundenen Prüf- und Überwachungspflichten.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von 870.400 Euro und Sachkosten in Höhe von 248.500 Euro. Es entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalbedarf von fünf Stellen im höheren Dienst und fünf Stellen im gehobenen Dienst.

Gemäß der Personalbedarfsermittlung bedeuten die zusätzlichen Aufgaben einen Erfüllungsaufwand von 870.400 Euro für fünf Stellen im höheren Dienst und fünf Stellen im gehobenen Dienst für die jährlich wiederkehrenden Fachaufgaben. Auf Grundlage der jährlich wiederkehrenden Personalkosten für die eigentliche Fachaufgabe entstehen personenbezogene Sachkosten in Höhe von rund 248.500 Euro (in Summe 1,1 Mio. Euro).

Aufgrund der Anhebung des Ausbauzieles um insgesamt 5 Gigawatt ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Flächenentwicklungsplans, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz.

Die jährlichen Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie werden insgesamt auf ca. 41,45 Mio. Euro im Jahr 2021, ca. 56,45 Mio. Euro im Jahr 2022, ca. 76,45 Mio. Euro im Jahr 2023 und ca. 56,45 Mio. Euro ab dem Jahr 2024 geschätzt. Die verschiedenen Kostenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt den Personalmehrbedarf ermittelt. Dieser entspricht 96 Stellen oder Personalmehrkosten von 13,59 Mio. Euro jährlich. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 19.200 Personentagen im Jahr.

Zusätzlicher Aufwand für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entsteht durch die neue Aufgabe der Durchführung der Ausschreibungen für Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung. Es besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf neuen Stellen oder Personalmehrkosten von 664.000 Euro im Jahr. Das entspricht einem Personalmehraufwand von 1.000 Personentagen im Jahr.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Kosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung werden im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich ca. 55 Mio. Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2022 und ab dem Haushaltsjahr 2024 werden voraussichtlich ca. 70 Mio. Euro jährlich benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 90 Mio. Euro. Im Vergleich zu dem jährlichen Bedarf von 28,7 Mio. Euro auf Grundlage der bisher geltenden Gesetzeslage (Ausbauziel 15 Gigawatt) erhöht sich der Mittelbedarf für die Voruntersuchungen im Jahr 2021 damit um 26,3 Mio. Euro, im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2024 um jährlich 41,3 Mio. Euro und im Jahr 2023 um 61,3 Mio. Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 15 Gigawatt auf 20 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung des Langfristziels von 40 Gigawatt bis 2040.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und der damit verbundenen Einnahmen ist noch nicht abzusehen.

Durch die Prüfung eines Antrags auf Ausgleich nach § 10a entsteht der betroffenen Verwaltung, hier dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, ein einmaliger zusätzlicher Aufwand. Der zeitliche Aufwand wird auf fünf Personentage pro Projekt und Antrag geschätzt, zu einem durchschnittlichen Lohnsatz der Bundesverwaltung von 38,80 Euro pro Stunde. Daraus ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand für die Verwaltung in Höhe von insgesamt 27.936 Euro.

Im Rahmen der Beteiligung an den Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfungen. Als zuständige Naturschutzbehörde wird das Bundesamt für Naturschutz für den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 58 Absatz 1 und § 3 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes an allen Verfahrensschritten der Planung, Zulassung und Überwachung sowie der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen auf See beteiligt. Der Flächenentwicklungsplan wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz erstellt (§ 6 Absatz 7 WindSeeG). Die im Rahmen der Beteiligung erforderlichen Stellungnahmen beinhalten die Prüfung biologischer, planerischer und juristischer Aspekte und setzen entsprechendes Personal für die dazu notwendigen Arbeitsschritte voraus (Beteiligung im Rahmen der Raumordnung, der Flächenentwicklung, der Voruntersuchung, Zulassung und Überwachung einschließlich des Netzausbaus). Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Naturschutz wurden wie folgt abgeschätzt: Mehrkosten in Höhe von insgesamt 3.685.039 Euro, davon 2.015.316 Euro Personaleinzelkosten (24 Stellen), Sacheinzelkosten in Höhe von 542.400 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1.127.323 Euro. Dies entspricht einem Personalmehraufwand von 4.800 Personentagen im Jahr.

Als Einvernehmensbehörde hinsichtlich der Belange des Schiffsverkehrs wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an allen Verfahrensschritten der Planungs-, Zulassungs- und Überwachungsverfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Mehrkosten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden anhand der Erfahrungen mit bisherigen Verfahren auf jährlich insgesamt 367.171 Euro geschätzt. Das entspricht einem Personalmehrbedarf von 4,3 Stellen oder einem Personalmehraufwand von 946 Personentagen.

Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist noch nicht absehbar.

Der Personalbedarf, der durch die Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen und damit zusammenhängender Entscheidungen entsteht, wird auf ein bis vier Fälle pro Jahr geschätzt.

Die Schätzung von insgesamt ein bis vier Fällen pro Jahr insgesamt basiert auf der Annahme von etwa ein bis drei Klagen pro Jahr nach dem WindSeeG gegen Genehmigungen von Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sowie auf der Annahme von durchschnittlich weniger als einer Klage pro Jahr nach dem Energiewirtschaftsgesetz/Bundes-Immissionsschutzgesetz gegen Genehmigungen von Offshore-Anbindungsleitungen im Küstenmeer.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 501.350 Euro ausgegangen. Dieser umfasst zwei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 348.310 Euro; eine Dreiviertel-Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 60.791 Euro sowie eineinhalb Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 92.249 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im vierten Quartal 2020 wirksam wird.

Die Mehrkosten sollen im Einzelplan 07 des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsregelung in § 10a kann grundsätzlich von einer Anzahl von insgesamt 18 Projekten in der Zone 3 der ausschließlichen Wirtschaftszone in Anspruch genommen werden, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt und die genannten Fristen eingehalten werden. Aufgrund dieser begrenzten Gesamtzahl und der Befristung der Regelung handelt es sich um einen einmaligen Aufwand.

Gegenstand der Regelung sind Untersuchungen zu Meeresumwelt, Windverhältnissen, Ozeanographie und Baugrund. Die Gesamtkosten dieser Untersuchungen für ein einzelnes Windenergie-auf-See-Projekt werden auf durchschnittlich sechs Millionen Euro geschätzt. Daraus folgt, dass sich die im Rahmen der Ausgleichsregelung in § 10a möglicherweise zu erstattenden Kosten, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt und die genannten Fristen eingehalten werden, auf höchstens 108 Millionen Euro belaufen.

Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben, da Untersuchungskosten nur insoweit erstattet werden, wie sie seitens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Voruntersuchungen verwertbar sind. Daraus folgt, dass Kosten im Rahmen der Ausgleichsregelung solche Kosten substituieren, die ansonsten im Zuge der Flächenvoruntersuchung angefallen wären. Diese Kosten waren bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Es entstehen keine Auswirkungen auf die Netzentgelte.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 4. November 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Mattfeldt

Berichterstatter

Thomas Jurk

Berichterstatter

Volker Münz

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Heidrun Bluhm-Förster

Berichterstatterin

Anja Hajduk

Berichterstatterin

